

Bekanntmachung

der 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung im Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 28 „Am alten Bahndamm – ehemaliges Urlauberdorf West“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Satzung

der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 28

„Am alten Bahndamm – ehemaliges Urlauberdorf West“

als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) und der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wird durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst vom 27.04.2017 folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

§ 1 Anordnung der Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der mit Ablauf des 03.07.2015 in Kraft getretenen und bis zum Ablauf des 03.07.2017 gültigen Veränderungssperre für den Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 28 „Am alten Bahndamm – ehemaliges Urlauberdorf West“ wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch den „Parkplatz 15“
Im Osten: durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 „Ferienwohnanlage Darßer Freiheit“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
Im Süden: durch den Wiesenbereich des ehemaligen „Paaler See“
Im Westen: durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Seestraße“

2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Grundstücke, welche sich im Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 28 „Am alten Bahndamm – ehemaliges Urlauberdorf West“ befinden.

Ein Übersichtsplan mit genau eingezeichnetem Plangeltungsbereich ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der einfache

Bebauungsplan Nr. 28 „Am alten Bahndamm – ehemaliges Urlauberdorf West“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB), spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Zingst, den 02.05.2017

A. Kuhn

Hinweise:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zingst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

Diese Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Diese Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre **tritt mit Ablauf des 02.06.2017 in Kraft.**

Jedermann kann diese Satzung nach Ablauf dieses Tages in der Gemeindeverwaltung Zingst (Bau- und Liegenschaftsamt, Raum 16), Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst während der Dienststunden:

Dienstag: von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: von 09:00 – 12:00 Uhr

Freitag: von 09:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zingst, den 02.05.2017

A. K u h n
Bürgermeister

Orientierungsplan:

